

petenzkonflikt unabhängig von den am Anlassverfahren beteiligten Parteien die Regierung und die im Verfahren befasste letzte Instanz antragslegitimiert sind.

§ 12 WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN

I. Allgemeines

A. Normative Vorgaben

Die Wahlprüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes ist in der Verfassung einerseits in Artikel 104 Abs. 2, wonach er als erste und einzige Instanz⁴⁶⁵ in Wahlbeschwerdeverfahren fungiert, und andererseits in Art. 59 Abs. 1 verankert, wonach er über Wahlbeschwerden entscheidet, so dass bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Wahlbeschwerde die «definitive Bestellung der Volksvertretung» aufgeschoben wird.⁴⁶⁶ Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Art. 27 StGHG i.V.m. Art. 64 ff. VRG festgelegt.⁴⁶⁷

B. Bedeutung der Wahlprüfung

Die Wahlprüfung sichert die vorschriftsgemässe Durchführung der Wahlen und die korrekte Zusammensetzung des Landtages, wie dies dem in der Wahl geäusserten Wählerwillen entspricht.⁴⁶⁸ Es geht dabei nicht um den subjektiven Rechtsschutz des Wählers.⁴⁶⁹ Verfahrensgegenstand ist im Einzelnen die Gültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis oder im ganzen Land, wobei die Wahlvorgänge insgesamt, d.h. das Wahlvorbereitungsverfahren, der Wahlvorgang und die Ermittlung des

465 Art. 59 Abs. 1 LV und Art. 64 Abs. 6 VRG; siehe auch Batliner, Volksrechte, S. 200.

466 StGH 1966/3, Entscheidung vom 9. März 1966, ELG 1962–1966, S. 236 (238).

467 Zum Verfahren siehe Art. 64 ff. VRG und Batliner, Volksrechte, S. 200 ff.

468 Siehe für Deutschland Löwer, § 70, Rz. 159 unter Bezugnahme auf BVerfGE 103, 111 (134); vgl. auch Art. 27 StGHG.

469 Vgl. auch Art. 64 Abs. 4 VRG. In der deutschen Praxis und Lehre ist in diesem Zusammenhang vom sogenannten Erheblichkeitsgrundsatz die Rede.